



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 983/5-VI/2/76

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen
Landtages vom 14. Oktober 1976 über die
Raumordnung in Niederösterreich. Nieder-
österreichisches Raumordnungsgesetz 1976
(NÖ ROG 1976)

Zu GZ 70 ex 1976
vom 14. Oktober 1976

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	10. DEZ. 1976
Zl.	70/1-11. Aussch.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am
7. Dezember 1976 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß
des Niederösterreichischen Landtages vom 14. Oktober 1976
über die Raumordnung in Niederösterreich - Niederöster-
reichisches Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976) gemäß
Art.98 Abs.2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Begründung

Der § 26 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses enthält
folgende Klausel:

"Zuständigkeiten des Bundes werden durch die Be-
stimmungen dieses Gesetzes nicht berührt."

Einige Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses sind
so gefaßt, daß diese Klausel eine verfassungskonforme
Interpretation nicht mehr zuläßt.

Der § 1 Abs.2 Z.4 zweiter Satz des Gesetzesbeschlusses lautet:

"Böden, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignet sind, dürfen für andere Nutzungen nur herangezogen werden, wenn andere Flächen nicht zur Verfügung stehen."

Mit dieser Formulierung nimmt der Landesgesetzgeber ein Verfügungsrecht über Waldböden in Anspruch, das nach dem Kompetenztatbestand des Art.10 Abs.1 Z.10 B-VG "Forstwesen" dem Bundesgesetzgeber zukommt. Forstwirtschaftlich genutzte Grünflächen können nur unter den bundesrechtlich festgelegten Voraussetzungen zu einer anderen Nutzung herangezogen werden.

§ 14 Abs.1 sieht die Festlegung der Widmungs- und Nutzungsarten für alle Flächen, soweit sie nicht nach § 15 Abs.2 kenntlich zu machen sind, vor. Im Bereich des § 14 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses gibt es die Alternative der "Festlegung" oder der "Kenntlichmachung". Letztere Bestimmung erwähnt nur solche Flächen, für die auf Grund von Bundesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen (wie Bann- oder Schutzwälder oder Gefahrenzonen). Diese Einschränkung trägt der verfassungsrechtlichen Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern nicht Rechnung, weil sämtliche Waldflächen von einer "Festlegung" auszunehmen sind und daher lediglich kenntlich gemacht werden dürfen. Dasselbe gilt für § 14 Abs.2, denn der Flächenwidmungsplan darf nicht vorsehen, daß forstwirtschaftliche Flächen, soweit nicht andere Ziele Vorrang haben, für die forstwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen sind. Dies ist Sache der forstlichen Raumplanung.

§ 19 Abs.2 und 4: Da es sich bei "Flächen für die forstwirtschaftliche Nutzung" um Wald handelt, kann die Nutzungsart im Flächenwidmungsplan nicht ausgewiesen, sondern lediglich kenntlich gemacht werden. Schon gar

nicht kann vorgesehen werden, unter welchen Voraussetzungen für diesen Teil des Grünlandes, also für den Wald, Neubauten usw. vorgesehen werden dürfen. Dies ist ausschließlich Sache des Forstwesens (hier wäre z.B. eine Rodungsbewilligung erforderlich). Die Erläuterung zu § 19 Abs.2 und 4 vermag diese Bedenken nicht zu zerstreuen.

Über diese einspruchs begründenden Bedenken hinaus besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Gemäß § 19 Abs.4 dürfen im Grünland nur bestimmte Neu-, Zu- und Umbauten vorgenommen werden, wobei auf bauliche Maßnahmen hinsichtlich spezifischer militärischer Bauten und Anlagen nicht ausdrücklich Bedacht genommen wurde.

Spezifisch militärische Bauten und Anlagen sind ausschließlich dem Kompetenztatbestand "militärische Angelegenheiten" (Art.10 Abs.1 Z.15 B-VG) zuzuordnen und daher Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Bei den spezifisch militärischen Bauten und Anlagen handelt es sich vor allem um militärische Befestigungsanlagen und Sperren, militärische Munitionslager, militärische Fernmeldeanlagen (insbesondere verbunkerte Durchgangsvermittlungen), ortsfeste Einrichtungen der militärischen Luftraumüberwachung, besondere militärische Bauten und Einrichtungen auf Militärflugplätzen, die dem militärischen Flugbetrieb dienen, militärische Schießstätten und sonstige Bauwerke für militärische Übungen, insbesondere auf Übungsplätzen.

Nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation ist davon auszugehen, daß die Errichtung solcher Bauten und Anlagen von der Verbotsvorschrift des § 19 Abs.4 nicht erfaßt ist.

2. In rechtspolitischer Hinsicht haben die öffentlichen Verkehrsträger keine entsprechende Berücksichti-

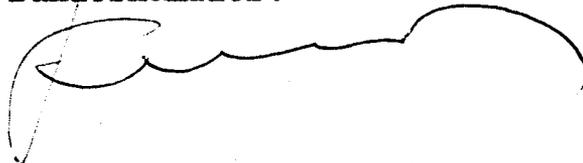
gung im Verfahren zur Vorbereitung von Maßnahmen der Raumordnung gefunden. Sicherlich ist der Entwurf eines Raumordnungsprogrammes nach § 4 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich zu übermitteln, also einer beruflichen Vertretung, die auch die öffentlichen Verkehrsträger erfaßt. Sicherlich ist darüber hinaus vorgesehen, daß ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich - allerdings ohne Stimmrecht - in den Raumordnungsbeirat und in die regionalen Planungsbeiräte entsendet wird. Unabdingbares Element der Raumordnungspolitik ist aber doch die Berücksichtigung der Verkehrsbelange und dieser Gesichtspunkt hat in den durch den vorgelegten Gesetzesbeschluß geregelten Planungsverfahren nicht die erforderliche ausdrückliche Berücksichtigung gefunden. Es ist dringend notwendig, auf eine entsprechende Berücksichtigung im Verfahren zur Vorbereitung von Maßnahmen der Raumordnung im Bereich der gesetzlichen Regelung der Planungsverfahren hinzuwirken.

3. Im § 21 Abs.7 wird angeordnet, daß die Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durch die Landesregierung "in Handhabung des Aufsichtsrechtes nach den Verfahrensbestimmungen des § 95 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973" erfolgt. Da das gegenständliche Raumordnungsgesetz auch für die Städte mit eigenem Statut Geltung hat, wäre ein Hinweis auf die dem § 95 NO Gemeindeordnung 1973 entsprechenden Regelungen in den Stadtrechten (nämlich jeweils § 77 Abs.3) erforderlich gewesen.

4. Die Übergangsbestimmungen des § 31 Abs.3 und 4 rühren an das Problem der Erlassung von Verordnungen durch den Gesetzgeber. Der Verfassungsgerichtshof hat u.a.in seinem Erkenntnis vom 14.Oktober 1969, Sammlung Nr.6055, ausgeführt, daß die Erlassung von Normen über die Geltung von Verordnungen dem Gesetzgeber gleicher-

maßen wie die Erlassung von Verordnungen verwehrt ist. Demnach wäre vorliegendenfalls sowohl der Abs.3, der die Weitergeltung bestehender Verordnungen anordnet, als auch der Abs.4, der bestehende Verordnungen sogar auch abändert, als verfassungswidrig anzusehen.

7. Dezember 1976
Der Bundeskanzler:



Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abteilung R/2 - Herrn Dr. Gerhard SILBERBAUER,
die LAD - Legistischer Dienst,

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, am 10. Dezember 1976.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



Fachoberinspektor.